

- i) Kosten- und Preisüberprüfungen bei den Finalproduzenten, einschließlich Kooperationsbetrieben, vorzunehmen und alle hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen bzw. zur Einsichtnahme und Prüfung anzufordern;
- j) auf die Tätigkeit der Mitarbeiter staatlicher Aufsichts- und Prüforgane, insbesondere der TKO, in dem Umfange Einfluß zu nehmen, wie dies zur Qualitätssicherung der Bewaffnung und Ausrüstung für das Ministerium für Nationale Verteidigung notwendig ist, und bei festgestellten Unzulänglichkeiten den Leiter des fachlich zuständigen Aufsichts- und Prüforgans bzw. den Direktor des Betriebes zu informieren sowie von diesem die Beseitigung der aufgezeigten Mängel zu fordern;
- k) die Kontrolle der Erfüllung der Garantie- und Kundendienstverpflichtungen der Betriebe sowie der Verpflichtungen der Betriebe zur Durchführung des technischen Änderungsdienstes und zur Auswertung der Nutzungsergebnisse der Nationalen Volksarmee vorzunehmen.
- (2) Die Militärabnehmer sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Vollmacht Verträge für das Ministerium für Nationale Verteidigung abzuschließen, aufzuheben bzw. zu ändern oder zu entsprechenden Angeboten bzw. Maßnahmen der Betriebe Stellungnahmen gegenüber den Betrieben abzugeben.

Rechte und Pflichten der Betriebe

§12

(1) Die Betriebe haben zur Gewährleistung der Tätigkeit der Militärabnehmer und der erforderlichen Kontrollen, Prüfungen und sonstigen Maßnahmen der Militärabnehmer nachstehende Pflichten zu erfüllen:

- a) auf Anforderung der Militärabnehmer Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. Gewährung der Einsichtnahme zur Kontrolle der vertragsgerechten Erfüllung;
- b) unverzügliche Information der Militärabnehmer bei Zuführung von Bewaffnung und Ausrüstung zur Instandsetzung entgegen den vertraglichen Festlegungen;
- c) termingerechte Übersendung der Bereitschaftserklärung zur Qualitätsfeststellung;
- d) Einhaltung der vorgeschriebenen betrieblichen Prüfungen sowie Prüfungen der Bewaffnung und Ausrüstung durch die TKO vor der Bereitstellung zur Qualitätsfeststellung;
- e) ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Vorführung bzw. Vorstellung der Bewaffnung und Ausrüstung sowie Vorlage der festgelegten Prüfprotokolle, Werksatteste, Qualitätspässe u. ä.;
- f) Information der Militärabnehmer über Probleme in der Entwicklung bzw. Musterinstandsetzung, Erprobungsergebnisse im Produktionsprozeß, beabsichtigte Änderungen an der Bewaffnung und Ausrüstung bzw. im Produktionsprozeß, die Einfluß auf die Durchführung der Qualitätsfeststellung bzw. vertragsgerechte Lieferung oder Leistung haben bzw. haben können;
- g) Information der Militärabnehmer über die dem Betrieb bekanntgegebenen Lizenzänderungen sowie beabsichtigte Produktionsverlagerungen oder Einstellungen der Produktion;
- h) sofortige Beseitigung der während der Qualitätsfeststellung festgestellten geringfügigen Mängel;
- i) rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen, wenn Kontrollen und Prüfungen an Bewaffnung und Ausrüstung, Baugruppen oder Mustern u. ä. auf Forderung des Ministeriums für Nationale Verteidigung in Erprobungsstellen, Labors u. ä. außerhalb der Betriebe durchgeführt werden;

- j) bei erfolgter Zurückweisung im Rahmen der Qualitätsfeststellung Benennung eines Termins für den Abschluß der Nacharbeit und die Wiedervorstellung (zur Aufnahme in den Prüfbericht des Militärabnehmers) und, soweit dies nicht möglich ist, fristgemäße Abgabe einer zweiten Bereitschaftserklärung;
- k) Übergabe eines Berichtes an den Militärabnehmer über Ursachen, Art und Weise der Beseitigung der Mängel sowie die Ergebnisse der erneuten Prüfung durch die TKO vor Wiederholung der Qualitätsfeststellung;
- l) Information der Militärabnehmer bei beabsichtigter Unterbrechung der Produktion auf Grund schwerwiegender Mängel;
- m) Übergabe der Anträge bei Wiederaufnahme der Produktion und beabsichtigter Weiterführung der Qualitätsfeststellung mit den erforderlichen Unterlagen (wie Erprobungsergebnisse u. a.) zur Stellungnahme an die Militärabnehmer und Weiterleitung an das Ministerium für Nationale Verteidigung;
- n) Herbeiführung der Entscheidung des Ministeriums für Nationale Verteidigung über die Weiterführung der Qualitätsfeststellung, die Wiederholung bzw. Erweiterung von Prüfungen und Erprobungen (soweit bei Wiederholung der Qualitätsfeststellung gleiche oder neue Mängel festgestellt werden);
- o) Übernahme der Kosten bei notwendigen Wiederholungen der Qualitätsfeststellung (z. B. Kosten für Erweiterung von Prüfungen, Erprobungen sowie Doppel- oder Mehrfachstichproben u. ä.);
- p) ordnungsgemäße Lagerung, Wartung und Pflege der zur Instandsetzung angelieferten Bewaffnung und Ausrüstung und der Anlieferreserve sowie der zum Versand bzw. zur Abholung bereitgestellten Bewaffnung und Ausrüstung;
- q) Vorlage der Rechnungen mit entsprechenden Unterlagen zur Überprüfung und Abzeichnung durch die Militärabnehmer, wenn dies von ihnen gefordert wird;
- r) Sicherung der Teilnahmemöglichkeit der Militärabnehmer an den im Betrieb stattfindenden Belehrungen zu Problemen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit.

(2) Die Direktoren der Betriebe sind verantwortlich für:

- a) die unverzügliche Beseitigung der von den Militärabnehmern festgestellten Mängel, Unzulänglichkeiten, Verstöße bzw. Pflichtverletzungen im Betrieb sowie Information der Militärabnehmer über eingeleitete Maßnahmen, den Erfüllungsstand und die erreichten Ergebnisse;
- b) die periodische Auswertung der durch die TKO, die Militärabnehmer bzw. im Rahmen der Garantie, des Kundendienstes sowie des technischen Änderungsdienstes festgestellten Mängel und Unzulänglichkeiten im betrieblichen Arbeitsprozeß und an der Bewaffnung und Ausrüstung;
- c) die Sicherung der Teilnahmemöglichkeit der Militärabnehmer an allen Beratungen des Betriebes, die mit der Vorbereitung und Realisierung von Lieferungen oder Leistungen an das Ministerium für Nationale Verteidigung im Zusammenhang stehen, einschließlich der Beratungen mit oder in den Kooperationsbetrieben, sowie die Teilnahme an Konsultationen im Ausland, insbesondere zu Fragen der Qualitätssicherung von Bewaffnung und Ausrüstung;
- d) die schriftliche Information an die Militärabnehmer über vom Betrieb festgestellte Mängel und Unzulänglichkeiten, die Einfluß auf die Qualität der Bewaffnung und Ausrüstung, die Sicherheit und Geheimhaltung bzw. auf die Termine und Preise oder Kosten haben können.